

02.02.2015

**B-Plan Nr. 46 / II „Am Perick“ 4. Änderung
Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Durch die geplante 4. Änderung des B-Plans „Am Perick“ werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dennoch zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ist durchzuführen.

Das B-Planänderungsgebiet wurde diesbezüglich am 11.02.2015 begutachtet. Jahreszeitlich bedingt ist eine Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten kaum möglich. Das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit geschützter Arten ist daher anhand der Habitatausstattung der überbaubaren Fläche und des Umfeldes, über die Datenabfrage beim LANUV sowie anhand der örtlichen Kenntnis des Unterzeichners abzuschätzen.

Das Planänderungsgebiet ist derzeit einerseits gewerblich durch einen geschotterten Lagerplatz einschließlich Zufahrt sowie randlich angelegte niedrige bepflanzte Erdwälle überformt (ca. 1000m²) andererseits extensiv gärtnerisch genutzt (ca. 900m²). Potenzielle Habitatstrukturen für geschützte Arten – Laub- und Nadelbäume, Sträucher, Totholzstapel, extensiv gepflegte Spielwiese - finden sich vor allem im gärtnerisch genutzten Bereich. Gemäß Planung wird zukünftig die Überbauung der ca. 900m² Gartenfläche zulässig. Entsprechend ist die Beseitigung der hier vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten.

Insgesamt umfassen Gartenfläche und Grünbereiche auf dem Grundstück derzeit etwa 4360m², in der Planung zum Erhalt festgesetzt werden etwa 1700m². Nach Realisierung der Plan-Änderung verbleiben etwa 2750m² Grünfläche, entsprechend ca. 63% der derzeit vorhandenen Habitatstrukturen.

Im nahen und weiteren Umfeld finden sich umfangreich entsprechend geeignete Habitatstrukturen für geschützte Arten vor allem in den Gärten der Wohnsiedlungsbereiche, am Gehölz bestandenen Fließgewässer, in der Parkanlage des Heimatmuseums, im Bereich einer nördlich gelegenen Fettwiese sowie in den naturnahen Laubwäldern und Höhlen des NSG Felsenmeer.

Prognose und Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte

- Planungsrelevante Arten

Auf Grund der Habitatausstattung im Planänderungsbereich sowie im nahen Umfeld ist ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen:

Säugetiere:

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte:

Für die genannten Arten besteht ein nur sehr geringes Konfliktpotenzial.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Die Nutzung des Gartenbereiches sowie des Gewässers als Nahrungshabitat ist allerdings für Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus anzunehmen. Die Beseitigung bzw. Veränderung von vergleichsweise geringen Teilflächen des Nahrungshabitates im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße im Umfeld ist jedoch als nicht erheblich anzusehen. Baubedingte Störungen durch Lärm oder Erschütterungen wirken sich auf Grund der nächtlichen Aktivität der Fledermäuse nicht auf die Nahrungshabitate aus. Eventuell genutzte Gebäudequartiere sind durch die geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Vögel:

Eisvogel, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe.

Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte:

Für die genannten Arten besteht ein nur sehr geringes Konfliktpotenzial.

Potenzielle Bruthöhlen des Gartenrotschwanzes wurden nicht festgestellt. Bruthöhlen des Eisvogels in der Uferböschung des Gewässers sind auf Grund fehlender Uferabbrüche nicht vorhanden. Die Nutzung des Gartenbereiches oder des Gewässers als Nahrungshabitat ist allerdings für alle genannten Arten nicht auszuschließen. Die Beseitigung bzw. Veränderung von vergleichsweise geringen Teilflächen des Nahrungshabitates im Verhältnis zu dessen Gesamtgröße im Umfeld ist jedoch als nicht erheblich anzusehen. Baubedingte Störungen durch Lärm oder Erschütterungen wirken sich nur temporär auf die Nahrungshabitate aus. Eventuell genutzte Gebäudequartiere sind durch die geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

- Besonders und streng geschützte Arten (nicht planungsrelevant)

Auf Grund der Habitatausstattung im Planänderungsbereich sowie im nahen Umfeld ist ein Vorkommen folgender nicht planungsrelevanter, jedoch besonders bzw. streng geschützter Arten nicht auszuschließen:

Vögel:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Wacholderdrossel, Wasseramsel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp.

Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte:

Für die vorgenannten nicht planungsrelevanten Vogelarten besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht nur ein geringes Konfliktpotenzial, da die Beseitigung bzw. Veränderung von vergleichsweise geringen Teilflächen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate im Verhältnis zur Gesamtgröße der Lebensstätten im nahen und weiten Umfeld als nicht erheblich anzusehen ist. Unter diesen gegebenen Voraussetzungen schließt § 44 Abs. 5 zudem einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des Abs. 1 rechtlich aus. Aus fachlicher Sicht ist eine Tötung von Individuen jedoch insbesondere während der Fortpflanzungszeit nicht auszuschließen. Dem kann mittels einer Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich des Verbots der Räumung des Baufeldes sowie der Rodung von Gehölzen in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juli wirkungsvoll begegnet werden. Mögliche lediglich temporäre baubedingte Störungen insbesondere durch Lärm oder Erschütterungen wirken sich nicht signifikant negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Eventuell genutzte Gebäudequartiere im Umfeld sind durch die geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Reptilien:

Bergeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter.

Amphibien:

Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch.

Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte:

Für die vorgenannten nicht planungsrelevanten Reptilien und Amphibien besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht nur ein geringes Konfliktpotenzial, da die Beseitigung bzw. Veränderung von vergleichsweise geringen Teilflächen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate im Verhältnis zur Gesamtgröße der Lebensstätten im nahen und weiten Umfeld als nicht erheblich anzusehen ist. Unter diesen gegebenen Voraussetzungen schließt § 44 Abs. 5 zudem einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des Abs. 1 rechtlich aus. Aus fachlicher Sicht ist eine Tötung von Individuen jedoch ganzjährig nicht auszuschließen. Mögliche unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen der genannten Arten wirken sich allerdings auf Grund der vergleichsweise kleinen Eingriffsfläche nicht signifikant negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Fazit:

Bei den oben genannten Planungsrelevanten Arten sowie den nicht Planungsrelevanten besonders oder streng geschützten Arten liegt durch die Realisierung der geplanten Vorhaben kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. D.h. es sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen, keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder signifikant erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten.

i.A.

J. L. P. 27.